

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen „FREUNDESKREIS FÉCAMP e. V.“.
- Er hat seinen Sitz in Rheinfelden/Baden.
- Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lörrach eingetragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- Zweck des Vereins ist, die bestehende Städtepartnerschaft zwischen den Städten Rheinfelden/Baden und Fécamp auszubauen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung bei oder Durchführung von:
 - Planung und Durchführung von Jugend- und Schüleraustausch
 - Betreuung der Besucher aus Fécamp in Rheinfelden (Ausflug, Stadtführung etc.)
 - Organisation von Kunstlerausstellungen aus Fécamp
 - Präsentation von Fécamp und der Normandie in Rheinfelden
 - Präsentation von Rheinfelden und der Region in Fécamp ...
- Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit dem vom Gemeinderat eingesetzten „Arbeitskreis Städtepartnerschaft“.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter können auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstehen, Anspruch erheben.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die 3 Monate vor des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss,
 - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss,
 - c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand

ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Geplante Satzungsänderungen müssen mit bisherigem und neuem Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden. Eine vorgesehene Vereinsauflösung muss ebenfalls mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- Die Beschlüsse werden innerhalb von 6 Wochen in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Vereinsmitgliedern wird es auf Antrag kostenlos zugeleitet.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl von Vereinsmitgliedern zu Vorstandsmitgliedern, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen,
 - b) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl neuer Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines Ersatzkassenprüfers für 2 Jahre, die dem Verein, aber nicht dem Vorstand angehören und nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sind,
 - d) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e) die Entlastung des Vorstandes (dabei kein Stimmrecht der Vorstandsmitglieder),
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Änderung des Vereinszwecks,
 - h) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 15 Jahren haben

Rede-, Antrags- und Stimmrecht, und ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer (Schatzmeister), dem Schriftführer, dem Pressereferenten und bis zu 5 Beisitzern.
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der erste und der zweite Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist die Mitgliederversammlung berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Bei Ausfall der Kassenprüfer ist die Mitgliederversammlung berechtigt, die Kassenprüfung durch 2 unabhängige und geeignete Vereinsmitglieder vornehmen zu lassen.
- Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
- Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung einer der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und mindestens ein stellvertretender Vorsitzender, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Rheinfelden/Baden zu und muss ausschließlich für den Jugendaustausch innerhalb der Städtepartnerschaft mit Fécamp verwendet werden.

§10 Formale Änderung der Satzung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Beschlossen auf der konstituierenden Gründungsversammlung am 26. April 1995 mit der Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. September 1995.

Gefertigt:

Rheinfelden, den 29.07.2017